

Oberster Grundsatz.

Eigenthum ist das Product der Freiheit des Menschen, sie ist ohne jenes nicht einmal denkbar.

Daher kann nur derjenige, welcher die Freiheit vernichten, die menschliche Thätigkeit beschränken, den menschlichen Willen zu einer Maschine umgestalten, die Künste und Wissenschaften, Handel und Gewerbe, Bildung und Sittlichkeit vernichten will, das Eigenthum aufheben, dem Communismus das Wort reden.

Diese dem ruhigen Verstande so klaren Sätze werden mich jeder ferneren Kritik der dem Eigenthume widerstrebenden Lagesstheorien, jeder ferneren Untersuchung, ob die lebendigen, aufregenden Bertheidiger derselben aus reiner Absicht, wie ich von mehreren nicht zweifle, handeln, oder ob sie mehr in der Weise des Herostrot oder in der selbstmörderischen Eitelkeit des Empedocles sich verewigen oder gar wie Robespierre auf den Schultern der Mißvergnügten zum Thron emporzuklimmen wollen, um so mehr überheben, als der gesunde Sinn des eigentlichen Volkes, welcher der alleinige Träger der Rechtsansichten, der

alleinige wahre Gesetzgeber ist, die Knechtung der Freiheit in diesen Theorien erkannt und sie deshalb ebenfalls verworfen hat. 1)

Es stehen deshalb auch jetzt noch zwei Grundsätze an der Spitze des Staatsrechts, welche niemals ohne Vernichtung der Gründe für das Dasein des Staats, also ohne Aufhebung des Staates selbst verletzt werden dürfen, und deshalb auch in allen Constitutionen garantirt sind. Sie heißen:

1. Der Staatszweck geht auf Schutz des Eigenthums und der Person;
2. keine Staatsgewalt darf anders, als zur Erreichung des Staatszweckes, also niemals gegen den Grundsatz unter 1 handeln.

Von dem Grundsatz unter 1 haben Moral und Recht nur eine einzige Ausnahme gestattet, wenn nämlich eine dringende Noth des Staates, eine unvermeidliche Collision zwischen Gemeinwohl und Privatwohl die Verletzung der Rechte Einzelner zur absoluten Bedingung für die Erhaltung des Staates macht, also die unabweißbare Noth der Selbsterhaltung vorliegt. In diesem seltenen, aber streng zu interpretirenden Falle kann die Staatsgewalt auf Kosten Einzelner zwar gebieten, aber nie ohne Entschädigung. Auch diesen Grundsatz, der schon als nothwendige Folge des Prinzips der Gleichheit Aller vor dem Gesetze als unverlegbar angesehen werden muß, haben alle Constitutionen anerkannt und alle Gesetzbücher aufgenommen; für das rheinische Gesetzbuch, worin er sich in Art. 545 ausgesprochen befindet, ist er sogar, wie ich unten auseinandersetzen werde, mit Blut erkämpft.

1) Vergleiche in der Anlage die weisen Bemerkungen der französischen Gesetzgeber aus der Revolution.

Verletzung obiger Grundsätze in dem neuen Jagdrecht und allgemeine Bedenken.

Das neu eingeführte Jagdgesetz in Preußen, sowie dasjenige Gesetz, welches in Frankfurt zur zweiten Lesung kommen soll, haben obige wesentlichen Staats- und Rechtsgrundsätze verletzt. Sie haben das Jagdeigenthum dem seitherigen Besitzer ohne Entschädigung genommen und andere wohlhabende Staats- einwohner damit bereichert.

Cartouche und andere valorosissimi capitani del monde haben dasselbe System und zwar in weit milderer Form angewandt: sie gaben wahrhaft Armen, was sie von Reichen und nur von diesen nahmen; dafür wurde ihnen Schande und Strang, und jetzt wird in der Deputirtenkammer von geschworenen Dienern der Gerechtigkeit und Moral, von Juristen und Geistlichen, dasselbe System in weit schlimmerer Form als eine Maßnahme unendlicher Staatsweisheit, als ein Beweis hoher Einsicht und Gerechtigkeit gepriesen, und als Aushängeschild und Höhemesser des Liberalismus benutzt, während das Volk im Allgemeinen und namentlich auch die meisten durch jene Maßnahme Beschenkten dem gewöhnlichen Rechtsgefühl noch treu, dies neue Jagdgesetz, sofern es die Aufhebung ohne Entschädigung vorschreibt, als die Gerechtigkeit verlegend bezeichnen, während selbst keiner unter den mit der Jagd Belasteten ein solches gerechtigkeitswidriges Gesetz beantragt hat.

Bei einem solchen Conflict zwischen Volksmoral und Priestermeinung, zwischen Rechtsgefühl, Sitte und juristischer und politischer Anschauung, zwischen Wunsch und Entscheidung ist es gewiß für jeden Pflicht, alle Kraft, allen Muth zu sammeln, um dasjenige, was so tief in das Mark der Nation

eingreift, scharf ins Auge zu fassen, das Schlechte daran zu bekämpfen, das Gefahrdrohende zu vernichten, das Gute aber zu stärken, und diese Pflicht ist für jeden in demselben Maße dringend, in welchem er sein Vaterland liebt und es mit seinen Mitbürgern wohl meint.²⁾

Zu diesem Ende folgen hier

die Gründe, welche die National-Versammlung ausgesprochen hat, um ihre Entscheidung über die Verletzung des obersten Staatsgrundsatzes zu rechtfertigen.

Diese zerfallen in zwei Klassen:

I. Gründe für die Aufhebung überhaupt und diese sind:

1. weil das Jagdrecht die Rechte des Menschen und die Cultur des Aekers kränke;³⁾
2. weil es ein Vergnügen und der Gewinn, das Wildpret, nur ein Genuß der Wohlhabenden sei, vor einem solchen Rechte aber die Rechte des Menschen und die

²⁾ Ich habe noch nie unpatriotischere Bemerkungen gehört, als die einzelner Parteiführer, welche sogar häufig in offener Kammer auf die Frage, wie sie den Wirren abhelfen, den Gemeingeist stärken wollten, erklärten, das ist unser Geheimniß, das wir nicht eher veröffentlichen, bis wir ans Ruder kommen. Geld und Ehre müssen also den Patriotismus lösen, und doch will man, daß Geld und Ehre nichts gelten sollen. Kein edler Römer, kein Grieche würde so zu sprechen, so unverschämt zu handeln, gewagt haben.

³⁾ Gräff, Plönies und viele andere Redner in den Verhandlungen zur Vereinbarung der preussischen Verfassung, Beilage zum preuss. Staatsanzeiger. Ich werde diese Verhandlungen künftig unter Angabe der Seitenzahl mit den Buchstaben St. B. bezeichnen.

Cultur des Ackerb einen unbedingten Vorzug haben müßten.⁴⁾

3. weil es ein Recht sei, dem keine Pflicht gegenüber stehe;⁵⁾
4. weil es sich in einer klaren Gesetzgebung nicht zu einer Servitut eigne;⁶⁾
5. weil das Volk die Aufhebung wünsche.

II. Die Gründe für die unentgeltliche Wegnahme sind:

6. weil die Jagd, wie die Geschichte lehre, lediglich als ein Ausfluß ober- und grundherrlicher, oder auch landesherrlicher Gewalt (so wird das Wort feudal übersezt) angesehen werden müsse, als ein Vorrecht der Herren und Ritter, weil also
7. kein Aequivalent für sie gezahlt, also auch ihre unentgeltliche Wegnahme gerecht sei; weil auch hiervon abgesehen⁷⁾
8. das Jagdrecht freiheitswidrig;
9. weil die Jagd ein Vergnügen des Berechtigten und es lächerlich sei, für die Aufhebung eines Vergnügens eine Entschädigung zu zahlen;⁸⁾
10. weil sie werthlos;
11. weil sie sich nicht taxiren lasse, jedenfalls ein Vergnügen taxirt werden müsse;⁹⁾
12. weil man nicht wisse, wem man die Entschädigung auflegen solle;¹⁰⁾

4) Waldeck 1385 St. B. und Bornemann 1428.

5) Waldeck 1385 St. B. — 6) Gräff 1380 St. B.

7) Gräff, Schulz u. s. w. — 8) Waldeck 1385 St. B.

9) Sommer 1426 St. B. Bauer. — 10) Schulz 1387.

13. weil der mit der Jagd Belastete sogar eine Entschädigung heraus zu fordern habe; ¹¹⁾
14. weil man den armen Bauern helfen müsse; ¹²⁾
15. weil man bei der Frage über die Aufhebung der Jagd schon den Rechtsboden verlassen habe, also es unbedingt auch bei der Frage über die Entschädigung thun dürfe; ¹³⁾
16. weil die Jagdberechtigten selbst sich moralisch verpflichtet fühlten, die Jagd unentgeltlich abzugeben; ¹⁴⁾
17. weil schon 1807, wie Gräff sagt, oder 1827 nach Bornemann die preuß. Regierung die unentgeltliche Aufhebung beabsichtigt habe;
18. weil nach einem Hofes-Rescript vom Jahre 1809 feststehe, daß der Staat solche Rechte ohne Entschädigung aufheben dürfe; ¹⁵⁾
19. weil das Beispiel von Frankreich und
20. der Rheinlande dafür spreche, in denen die Jagd ohne Entschädigung aufgehoben sei; ¹⁶⁾
21. weil die National-Versammlung als die einzig wahre Vertreterin des Landes und vertraut mit den Lokal-Verhältnissen und Rechtsgebräuchen der verschiedenen Landestheile am sichersten entscheiden könne, ob die Jagd bei Ueberlassung des Grund und Bodens vorbehalten, oder durch ein sonstiges Aequivalent vom Grundbesitzer erworben wurde; ¹⁷⁾

¹¹⁾ Elsner 1391.

¹²⁾ Central-Abtheilungsbericht und mehrere Redner.

¹³⁾ Gräff 1381. Schulz 1387. — ¹⁴⁾ Bornemann 1427.

¹⁵⁾ Gräff 1381.

¹⁶⁾ Central-Commissionsbericht 1378 St. B. und mehrere Redner.

¹⁷⁾ 1378 St. B.

22. Weil die National-Versammlung souverain, ihre Entscheidungen Gesetze seien, und jede durch eine gesetzgeberische Maßregel der gesetzmäßigen Obrigkeit veranlaßte Vernichtung eines Rechtes als von höherer Gewalt ausgegangen angesehen werden müsse und deshalb eine Vernichtung eines Rechtes durch höhere Gewalt als Zufall zu betrachten sei, den sich der Eigenthümer selbst beizumessen habe, und der seine Entschädigungsansprüche vernichte; ¹⁸⁾
23. weil dieselbe den Communismus für das richtigste Grundgesetz des bürgerlichen Rechts und die Republik für die richtigste Staatsform halte.

Prüfung der Gründe für die Aufhebung der Jagd.

Widerleguug der Gründe von 1 bis 5.

ad 1. Die erste Behauptung, daß das seither bestandene Jagdrecht die Rechte des Menschen und die Cultur des Aekers beeinträchtigte, bedarf eines Beweises. Beweise werden aber nicht mit Floskeln geführt und deshalb entscheidet die bloße Behauptung des Schulz und Plönies gar nichts; als Thatfachen für die Behauptung sind nur, sofern man nicht auch 2, 3, 4 hierher rechnen will, angeführt:

- a. weil die Jagd aus einem Standesunterschiede hervorgegangen und alle Standesungleichheit aufhören müsse. ¹⁹⁾
- b. weil das Wild Ungezieser sei und der Mensch ein Recht habe sich dessen zu entledigen. ²⁰⁾

¹⁸⁾ Bornemann, Gräff.

¹⁹⁾ Gräff 1380. Bornemann 1409. — ²⁰⁾ Uhlisch 1409.

- c. weil das Wildpret die Früchte verderbe, an sich aber keinen Werth habe.²¹⁾
- d. weil der Jäger die Früchte zertrete, die Ragen schieße, dem Wilddieb die Flinte pfände.
- e. weil der Eigenthümer beim fortbestehenden Jagdrecht sich nicht einzäunen dürfe.²²⁾

ada et b. Der erste Satz ist unwahr. Ich werde unten aus der Geschichte beweisen, daß nur in sehr seltenen Fällen die Jagd als ein Ausfluß eines Unterthänigkeits-Verhältnisses im Sinne des öffentlichen Rechts angesehen werden kann, daß es der Regel nach ein Ausfluß des Eigenthums ist. Indessen ich will eine Standesungleichheit unterstellen, wird diese denn dadurch aufgehoben, daß man den Bauer wie der nach Phrasen haschende Gräff sagt, zum König oder wie Bornemann will, zum Freiherrn und den Jagdherrn zum Bettler macht, oder doch jedenfalls ihm einen Theil der Börse raubt? Oder wird dadurch nicht eine neue Standesungleichheit, ein Standesdruck geschaffen, eine Gesetzesdespotie, die sogar die Gleichheit des Rechtsobjektes zerstört? Es ist gewiß keinem zweifelhaft, daß Gleichheit vor dem Gesetze jeden Standesunterschied aufhebt, daß aber Ungleichheit vor dem Gesetze eine Bevorzugung schafft. Wollte man also den Jagdherrn mit dem Gutsbesitzer in gleicher Berechtigung halten, so mußte man jedes Eigenthum für gleich heilig ansehen. Das war aber nicht die Absicht der schlauen Coryphäen. Sie benutzten die glatten Worte, um der schönen Intention willen. Standes-

²¹⁾ Bornemann. — ²²⁾ Gräff 1380.

unterschied, Ritter- und Herren-Recht, Feudalsystem, Faustrecht, das sind die jesuitischen Worte, mit denen man den Communismus in die Verfassung schmuggelt, sich zum Abgott des Volkes und auf dessen Schultern zum Minister, wo nicht weiter bringt. Bei dieser Sachlage ist denn auch das Wild als Ungeziefer erklärt. Die Idee ist jedenfalls neu, schlimm nur, daß sie aus dem Munde eines lichtfreundlichen Pfarrers stammt, welcher dadurch als Pfarrer mit der Bibel, als Lichtfreund mit der Erleuchtung in argen Conflit geräth. Denn wenn Christus von dem Rechte der Vögel des Himmels und der Thiere des Feldes spricht, und wenn schon die Juden eine Sez- und Hegezeit als geboten erkannten, so würde dies nach der Anschauung von Uhlisch heißen: Christus und die Juden hätten schmutzige Sachen unterstützt, während Uhlisch als Pfarrer doch das Gegentheil predigen muß. Solche Sprünge sind jedenfalls noch gefährlicher als jener, den derselbe Herr einige Zeit später von der Linken nach der Rechten that, als die Kanonen vor Wien zu sprechen anfangen.

ad c. Was den Punkt angeht, daß das Wild die Früchte des Ackers verderbe, so können hier, da es wohl niemanden einfallen wird von einem Schaden zu sprechen, den Hasen, Feldhühner, Wachteln verursachen,²³⁾ nur Hirsche, Kaninchen, als

²³⁾ Von Wölfen, Bären, Luchsen und anderen reißenden Thieren kann im Allgemeinen keine Rede sein, da deren Verfolgung längst in allen Ländern zu einer allgemeinen Polizeipflicht geworden ist, auch stets vom Königsbann ausgeschlossen und jedem frei gegeben war. Sachsen-Spiegel B. 2. Art. 61. Schwabenspiegel bei Berger Cap. 350 S. 276. auch die wilden Schweine sind im Allgemeinen dieser Regel unter-

dem Felde und Füchse und Marder als dem Hühnerhofe gefährlich in Betracht kommen. Um den Schaden dieser Thiere zu beseitigen, bedurfte es der Aufhebung des Jagdrechtes nicht; man konnte, was auch jetzt der einzige Schutz sein wird, dem Landmanne in den Landestheilen, in denen es nicht schon wie im bergischen Rechte der Fall war — gestatten, die Füchse und Marder mit Fallen oder auch in geschlossenen Höfen mit Schießgewehr zu verfolgen. Man konnte eine allgemeine Hirschjagd verfügen, wie dieses im Bergischen 1790 geschehen ist, in Folge dessen damals sämmtliches Nothwild des Landes, also auf 50 und mehreren Stunden Umkreis, in den Bilsenwald zusammen getrieben und dort in Masse zusammen geschossen wurde,²⁴⁾ so daß seitdem im ganzen Lande (der Königsforst ausgenommen, wo auch nach dem neuen Gesetze der Wildstand unverändert bleiben wird, weil dort alles Domainengrund ist,) die Hirsche vertilgt sind. Man konnte jedenfalls durch ein strenges Wildschaden-Gesetz jede mögliche²⁵⁾ Kränkung des Beschädigten weit mehr sichern als jetzt, wo ein jeder jagen darf. Wer behauptet, daß das Wild keinen Werth habe, bekundet, daß er weder Naturgeschichte noch Technologie in Händen hatte, auch über Weltordnung Begriffe unter manchem Kinde hat. Ehe man also mit einem solchen Manne rechten kann, muß er sich vorher durch Lesung der betreffenden Bücher und durch Nachdenken über die zur Sprache kommenden Punkte kampffähig gemacht haben.

worfen. II. F. 27. S. 5. Spangenberg, Beiträge zu dem deutschen Recht des Mittelalters S. 210.

²⁴⁾ Es wurden in 14 Tagen über 2000 Stück Hirsche erlegt.

²⁵⁾ Der scharfsinnige Deputirte Pastor Uhlisch hält einen Ersatz für Wildschaden für unmöglich; denn, sagt er, wenn ich auch für den Wildschaden auf das vollständigste befriedigt werde, so bleibt doch etwas, wofür ich keine Vergütung erhalten kann, das ist für den Verdruß, daß die schöne Frucht von garstigen Thieren, *salva venia*, Un

ad d. Daß der Jäger keine Saat, ohne dafür Schaden zu leisten, zertreten darf, ist schon im Sachsenspiegel ausgesprochen²⁶⁾ und auch bei allen Gerichten, welche auf eigenen Füßen ebenso standen, stets außer Zweifel gewesen, als das Erschießen von Hunden, Katzen und zahmen Schweinen verboten war. In den Rheinlanden liegen darüber Erkenntnisse vor, welche Gräff, der Herausgeber der Versammlung nicht hätte verschweigen dürfen. Diese Gerichte haben sogar stets auf Schadenersatz für erschossene Katzen geurtheilt, obgleich es allmänniglich bekannt ist, daß Katzen, die sich im Felde herumtreiben und den jungen Vögeln und Hasen nachstellen, für das Haus und die Wirthschaft unbrauchbar und am besten todt geschossen sind.²⁷⁾

Durch das neue Jagdgesetz wird übrigens in dem Verfahren gegen Katzen und Hunde nichts gebessert, wohl aber Vieles schon durch die vergrößerte Zahl der Jäger verschlimmert. Und wenn der überaus gelehrte Herr Justiz-Commissar Dierschke erklärt, daß durch die Aufhebung des Jagdrechtes die Möglichkeit, zahme Schweine für wilde zu erschießen,

gezieher, gestossen wird. Der Pastor hat recht, denn ich finde, daß dieser Verdruß, der ganz zweifellos als eine absonderlich geistliche Handlung angesehen werden muß, in der Taxe der Stollgebühren ganz ohne Ansaß geblieben ist und deshalb so lange anderswo in Ansaß kommen muß, bis es dem braven Vertheidiger geistlicher Rechte gelungen sein wird, bei der Revision jener Taxe, für die er unentbehrlich ist, sich eine Position darin zu erkämpfen.

²⁶⁾ Bb. 2. Art. 61 verfügt ausdrücklich, daß von der Zeit ab, wo das Korn geschossen und Glieder gewonnen, niemand wegen der Jagd die Saat betreten dürfe, wer es dennoch thut, soll den Schaden gelten und 3 Schillinge Strafe zahlen, andere Gesetze z. B. Anhalt. strafen sogar mit 20 Thlr.

²⁷⁾ Dieses hätten auch die vier Deputirten bedenken sollen, die so großes Gewicht auf das Katzenschießen legen.

beseitigt sei, so kann ich ihm zum Troste bemerken, daß in hiesiger Gegend am ersten Tage des neuen Jagdgesetzes der erste auf die Jagd eilende Bauer seine eigene Kuh erschossen hat und zum Schreck hinzufügen, daß hier in den ersten acht Tagen nach dem neuen Gesetz schon drei Tödtungen in Folge des neuen Gesetzes und mehrere Verwundungen vorgekommen sind und bereits der Sicherheit gefährliche Banden sich zusammen geschlagen haben.

Was insbesondere das Zertreten der Saaten angeht, so kann ich dabei die Frage nicht unterdrücken, warum die Versammlung, wenn das Zertreten der Saaten so nachtheilig ist, durch das Aufheben der Jagdpolizeigesetze über die Ausübung der Jagd auf fremdem Boden, der Gesetze über die Setz- und Hegezeit und mancher anderen Verfügungen zum Schutz des Eigenthums und namentlich der Saat, beide, Eigenthum und Saat ganz Preis gegeben. Ich kann für das Verfahren keinen andern Schlüssel finden, als daß man ganz etwas Anderes beabsichtigte als man zu beabsichtigen vorgab. Man gab dem Kinde den Namen Saat und meinte den Beutel der Jagdherren und durch ihn die 10,000,000 Einwohner wie Wollheim sagt, id est die Volksgunst. Also auch hier ein Beitrag zu der Lehre von der Intention.²⁵⁾

²⁵⁾ Es ist ein besonderes Charakteristikum des neuen Jagdgesetzes, daß es gerade das Gegentheil von demjenigen, was es nach den Motiven beabsichtigt, ins Leben ruft. Es will den Acker gegen das Betreten von Nichtberechtigten schützen und raubt durch Aufhebung der bisherigen allein noch wirksam gewesenen Maßregeln, alle Mittel den Schutz zu verwirklichen. Es will den Bauer zum König in seinem Eigenthum machen und macht ihn zum Sklaven der Büchse eines jeden Wilddiebes, es will die Jagd dem Eigenthum überliefern und

ad e. Unrichtig ist es ferner, daß der Eigenthümer ob des bestehenden Jagdrechts sich nicht habe einzäunen dürfen. Daß Berichterstatter Gräff hier nur die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts anführt, ist wieder ein Beweis, wie sehr man dem Probabilismus zu schmeicheln sucht. Gräff als Herausgeber einer Sammlung rhein-preussischer Rechtsquellen mußte es wissen und durfte es der Versammlung nicht verschweigen: daß über dieses Recht des Eigenthümers in den Rheinlanden nie Zweifel gewesen und daß die Befugniß dazu auch gemeinrechtlich im Begriffe des Eigenthums liege. That es Gräff nicht, so mußten die übrigen Juristen der Versammlung es nachholen und sie alle mußten auch auf den ersten Blick einsehen, daß, wenn über dieses Recht des Eigenthümers dem Jagdberechtigten gegenüber irgendwie Zweifel gewesen ist oder sein konnte, durch eine einfache deklaratorische Verfügung Abhülfe zu schaffen war.

Hieraus folgt denn, daß man für die Behauptung, durch die bisher bestandenen Jagdrechte seien die Rechte des Menschen gekränkt und geknechtet worden, nichts angeführt hat als Worte, die den Glauben an solche Knechtung und Kränkung hervorzurufen sollen; ferner, daß für den Nutzen, der durch die Aufhebung des Jagdrechts der Cultur des Ackers zu gute kommen soll, nur Gründe vorgebracht sind, welche ein Wildschaden-Gesetz unter Beschränkung des Wildstandes und dessen Hegung nach Maßgabe der Cultur, ganz besonders aber einen noch größern als den bestehenden Schutz der Saaten durch neue Polizeige-

hebt die Mittel auf, das Ueberlieferte zu wahren. Es will Menschlichkeit fördern und vernichtet die Mittel, welche die Natur zur Beförderung menschlicher Wohlfahrt unter und neben einander geordnet hat. Es will Eigenthum sichern und vernichtet Eigenthum.

setze, aber keineswegs eine Vernichtung des Wildes und eine Aufhebung alles Schutzes des liegenden Vermögens unterstützen
Es ist daher

ad 2 auch ganz gleichgültig, ob das Jagdrecht ein bloßes Vergnügen, und das erlegte Wild werthlos, oder gar nur ein Genuß der Wohlhabenden war; denn wenn beide Behauptungen wahr waren, so folgte noch nicht, daß jenes Recht vor imaginairen Menschenrechten und vor der auch neben ihm, wie erwiesen, ohne Schaden auszuführenden Cultur des Ackers zu weichen braucht.

Außerdem erhält eine Sache so wenig durch den Umstand, daß sie zum Vergnügen, als dadurch, daß sie zum Genuße der Wohlhabenden dient, einen unrechtlichen Charakter. Das Ausichtsrecht hat das eine wie das andere Criterium und muß doch als Recht erkannt werden, und ein Verbot des Rechtes Wein zu bauen und Wein zu trinken, Tabak zu bauen und Tabak zu rauchen, obgleich es die Cultur der nothwendigen Ackerbedürfnisse hindert und nach Maaßgabe nur dem Gaumen der Wohlhabenden fröhnt, wird doch selbst der das Vergnügen wie die Wohlthätigkeit mit Worten höhrende Waldeck gewiß thatlich nicht eintreten lassen. Ueberdies ist es nicht wahr, daß die Jagd nur Vergnügen, das Wild werthlos ist. Vielen ist die Jagd ein Gewerbe, ein Lebensunterhalt. In mehreren Gegenden Deutschlands wird sie mit großem Gewinn betrieben, z. B. in Schwaben der Dachsfang, in Sachsen der Lerchenfang, auf Helgoland der Schnepfenstrich, in Westphalen und am Rhein der Krammetsvogel- und Entenfang. Vielen Menschen ist sie ein Bedürfniß, ein Heilmittel, um sich körperlich und geistig zu erholen, und das Wild ist nicht Leckerbissen der Wohlhabenden, es ist sehr oft ein Genesungs-Mittel für Kranke vom Arzte verordnet, es ist Waare, auf allen Märkten feil, und häufig billiger als gewöhnliches Rindfleisch.

ad 3. Wenn Waldeck ferner behauptet, es sei ein Recht, dem keine Pflicht mehr gegenüber stehe, so glaube ich, daß er entweder sich selbst nicht verstanden hat, oder sich selbst widerrufen muß und zwar schon wegen seiner fernern

ad 4 scharfsinnigen Bemerkung, daß das Jagdrecht Ausfluß des echten Eigenthums und daher auch mit demselben wieder consolidirt werden müsse. Denn wenn alles, was vom echten Eigenthume im Laufe der Zeit getrennt ist, diesem wieder zufließen muß, so wird Waldeck auf ein öffentlicheres Leben angewiesen sein, als ihm lieb ist.

ad 5. Der weitere Einwand, das Jagdrecht sei eine Personal-Servitut und eigne sich deshalb nicht zu einer Servitut (Reminiscenz des Herrn Gräff aus den französischen Revolutions-Akten) erledigt sich damit, daß es in manchen, sogar den meisten Fällen, eine Real-Servitut war, und daß auch Personal-Servituten geschützt werden müssen, wie dieses der Nießbrauch, der Gebrauch, der Bergbau und andere ähnliche Rechtszustände noch heut zu Tage beweisen.

Der endliche Grund

ad 5 daß das Volk das Jagdrecht nicht mehr als getrennt vom Eigenthum bestehen lassen wolle, ist der einzig schlagende, weil das Volk als solches die Sitte, die Gewohnheit, das Recht schafft, und diesem entsprechende Gesetze verlangen kann. Ich will hier unterstellen, daß der Volkswille in diesem Punkte einstimmig sei, obgleich sich hiergegen Manches sagen ließe²⁹⁾, so

²⁹⁾ In vielen Gegenden, wo die Jagd zum Besten der Gemeinde verwaltet wurde, in andern großen Landestheilen Deutschlands, wo die Wildschaden-Gesetze gut, und der Bauer seine verdorbene Saat besser als die gerndtele bezahlt erhält, überhaupt da, wo die Jagd mehr als Luxussteuer ausgebeutet wird, werden sich erhebliche Widersprüche geltend machen.

ist der Volkswille aber auch ebenso einstimmig, daß das Eigenthumsprinzip anerkannt, und Niemanden sein Eigenthum anders als gegen Entschädigung genommen werden soll.

Die Versammlung von Volksvertretern, welche gegen diesen Volkswillen Gesetze erläßt, handelt nicht mehr im Sinne der Sitte und für das Wohl des Volkes, ist nicht mehr Organ des Volkes, sie thut dem Volkswillen Gewalt an, sie ist Despotin, daher ist es denn bei der

Prüfung der Gründe für die unentgeltliche Wegnahme (6—23) schon im allgemeinen entscheidend, daß das ganze Volk³⁰⁾ die unentgeltliche Aufhebung der Jagd als verlezend für das Rechtsgefühl und das Prinzip der Gleichheit nicht gewollt hat, einsehend, daß man kein Eigenthum, auch nicht den geringsten Theil desselben, verlezern kann und darf, daß in dem Falle, wo der Einzelne sein Vermögen dem allgemeinen Besten opfern muß, doch dem Opfernden eine Entschädigung gebührt, indem jeder nur seinen Antheil für das Wohl des Ganzen zu tragen hat, Niemand aber dasselbe allein zu fördern verpflichtet ist und deshalb ist die ganze Maßregel im Allgemeinen nicht zu entschuldigen.

Was die besonderen Gründe angeht, so erfolgt die

Widerlegung des Grundes ad b.

am besten durch die

³⁰⁾ und doch wagt Wolheim den Schluß der Debatte damit zu motiviren, daß 10,000,000 Einwohner die unentgeltliche Wegnahme verlangen. Ich meine, das hieße nicht den Schluß sondern den Anfang motiviren, nämlich zu discutiren, wie viel Grundbesitzer in Preußen sind.

Geschichte des Jagdrechts.

ad 6. Es ist unwahr, daß die Geschichte die Jagd lediglich als ein Vorrecht der Herren und Ritter, als eine Feudal-Last nachweist. Die Jagd in Deutschland war ursprünglich nur ein Ausfluß des Eigenthums, und zwar des echten (vollen) Eigenthums (im Gegensatz von Hofrecht, d. h. von demjenigen Eigenthum, welches mehr oder minder dem Besitzrecht unserer jetzigen Pächter nahestand). Die alten Volksrechte beweisen dieses auf das Unumstößlichste³¹⁾. Auch der König hatte nur auf seinem Eigenthum die Jagd. In den Marken wurde die Jagd von den Eigenthümern der Mark gemeinschaftlich ausgeübt³²⁾.

Später wurden die Königlichen Forsten und die Marken, soweit die Gesamteigenthümer es verlangten, sowie die großen Forsten der Geistlichen und Fürsten in Bannforsten verwandelt; sie kamen unter des Königs Bann (d. h. unter die höhere Strafe

³¹⁾ Lex Alemanorum cap. addit. cap. 3. Ripuar. tit. 76. und 42. cap. 1. Bajuvar. tit. 21 cap. 11. Visigoth. lib. 8. tit. 4. cap. 22. Wenn die Abgeordneten Gräff und Schwieger sagten: die Jagd sei in den ältesten Zeiten in Deutschland das Recht eines jeden freien Mannes, die Folge des Waffenrechts, gewesen, so widerstreitet dieses den Gesetzen; sie war nur das Recht des vollen Eigenthümers und zwar für die Ausdehnung, die sein volles Eigenthum hatte. Die neuern Untersuchungen lassen darüber keinen Zweifel. Wer die gewissenhafteste Belehrung wünscht, lese Christ. L. Stiegliß geschichtliche Darstellung der Eigenthums-Verhältnisse an Wald und Jagd. Leipzig, Brockhaus 1832. Daß bei dieser Sachlage ein Abgeordneter Justiz-Commissar Dierschke den Ursprung von ritterlichen Horden, welche gewaltthätig die Länder durchzogen, und von Kriegsknechten, welche für sie das Land bauten, in einem Vortrag vor der hohen Versammlung abzuleiten wagt, ist für das Maß der Befähigung für gesetzgebende Versammlungen und für das dritte Examen sehr bezeichnend.

³²⁾ Georg tour. historia. lib. 10. cap. 10. Lex Rotharis. cap. 325.

von 60 Schillingen, im Gegensatz vom geringeren Grafen-Bann), es wurden ihnen ein Beamter, ein Erbförster oder Waldgraf vorgesezt, der das Gericht und die Aufsicht hegte, und sehr häufig der Haupt-, wo nicht alleinige, ächte Eigenthümer des Forstes war³³⁾. Die Gründe für diesen besondern Schutz, welcher diesen großen Forsten ertheilt wurde, lagen darin, daß man in jenen Zeiten die Nutzungen des Waldes überhaupt und der Jagd insbesondere, aus welcher letztern sowohl der König³⁴⁾ als die übrigen Wald-Eigenthümer erhebliche Revenüen zogen, die sogar häufig mit Abgaben und Renten belastet waren, nicht mehr sichern konnte, ohne daß hierfür besondere Beamte, besondere Gerichte und eine höhere Strafe angeordnet wurden.

In weiterer Ausbildung dieser Einrichtung kam in den Bannforsten die Jagd nach und nach meist in die Hände der Erbförster, Waldgrafen und Obermärker, und zwar in den Königs-Forsten durch Verleihung des Königs, in den übrigen meistens durch Vertrag mit der Forstgenossenschaft.

Später noch, im 15. Jahrh., als in Folge der vollständigen Entwicklung der Landeshoheit die deutschen Fürsten die ihnen anfänglich lehnswelse übertragenen Rechte der königlichen Gewalt zwar in eigenem Namen, jedoch in Verbindung und unter Mitwirkung von Ständen auszuüben anfangen, nahmen sie auch das Oberaufsichtsrecht und die Gesetzgebung über die Forsten, d. h. die Jagdhoheit, für sich in Anspruch, und weil sich hierbei ergab, daß die Fürsten der Regel nach entweder als ursprüng-

³³⁾ Lindenbrog hist. episcop. devent. p. 214. Günther cod. II. p. 74 und alle übrigen codices.

³⁴⁾ Karl der Große zog aus der Jagd ein sehr erhebliches Einkommen, wie seine Rechnungen beweisen, die er sich jährlich Weihnachten legen ließ. Capitul. de Villis cap. 62.

liche echte Eigenthümer oder als Rechtsnachfolger der Könige in deren abgetretenen Domainen, Besitzer der Forsten und der dazu gehörigen Jagd waren, so bildete sich in denjenigen Territorien, worin diese Verhältnisse als Regel galten, unter Vermittelung der juristischen Spitzfindigkeit der Begriff der Regalität³⁵⁾ für beide Gegenstände, der indessen nichts Gefährliches hatte, einmal weil wirklich die Grundstücke, über welche das Regal beansprucht wurde, entweder wahres, volles Eigenthum der Fürsten waren oder doch theils durch vorgedachte Verleihung der Könige, theils durch Uebertrag der Eigenthümer so in deren Gewalt standen, daß der neu hinzukommende Begriff von Regalität dieselbe nicht mehren konnte, und zweitens, weil der Begriff der Regalität die hergebrachten Eigenthumsrechte der übrigen Staatseinwohner ganz unangetastet ließ.

Diese Zustände blieben, bis Anfangs dieses Jahrhunderts das deutsche Reich unter den Einflüssen der französischen Revolution zusammenstürzte. Bis dahin (und für diejenigen Landes-theile, welche nicht in Frankreich untergingen, auch noch ferner) waren die Eigenthumsverhältnisse an der Jagd folgender Art.

1. In einigen Theilen Deutschlands war und ist die Jagd noch ohne Rücksicht auf den Stand des Besitzers mit dem echten Eigenthum verbunden. Dahin gehören die Schulzenhöfe in Sachsen, die Bauerngüter der Grafschaft Hoya, viele Bauerngüter im Braunschweigischen, sämtliche Bauerngüter in der freien Pürsch (einige Theile Frankens und Schwabens), die Münsterischen Ritterstühe, soweit es die Hofessaat angeht (die Koppeljagd war Ausfluß des Miteigenthums an der Mark), die kölnischen, bergischen, jülichischen Unterherrschaften und die Ritterstühe,³⁶⁾ die

³⁵⁾ Jagdhohheit und Jagdeigenthum, der sogenannte Wildbann.

³⁶⁾ Zwar wurde durch eine bergische Verfügung von 1558 allen nicht

Güter der churmärkischen Stände. Ueberhaupt ist es noch allgemeine Rechtsregel, daß die Jagd mit dem freien Eigenthum verbunden sei.³⁷⁾

2. In andern Territorien war die Jagd lediglich in den Händen des Landesherrn und der ursprünglichen echten Grundbesitzer in der Art, daß

a. in diesen Ländern eine wirkliche Ungleichheit vor dem Gesetze aus Standesrücksichten eingeführt war, so daß nur wenn die Güter in den Händen des Adels waren, das Jagdrecht ausgeübt werden konnte, z. B. in Baiern, wo nur Prälaten, Land- und Stadttadel berechtigt erkannt wurden, in der Pfalz, Oestreich ob der Ens, in dem Brandenburgischen;

b. oder daß kein Standesunterschied bestand, so daß also der Landesherr und die zur Jagd berechtigten Grundbesitzer die Jagd besaßen, weil ihnen allein das volle Eigenthum zustand, und sie sich unter einander und mit ihren Hinterlassen durch Verträge verstanden hatten. Dieses war und ist namentlich der Fall im Bergischen,³⁸⁾ wo der Landes-

Mittem und nicht sonst Privilegirten die Jagd versagt und diese Verfügung 1649 wiederholt, indessen wurden doch jedesmal die bürgerlichen Besitzer von Unterherrschaften und Rittergütern in ihren Käufen geschützt. Die gerichtliche Praxis hat den Satz stets festgehalten, daß auch der Nichtadelige zur Jagd berechtigt sei. Correns Abhandlung über den Unterschied zwischen den ehemaligen Landrechten, Gewohnheiten u. Cöln 1826. Seite 135 seq. 138. 140.

³⁷⁾ Kunde, deutsches Privatrecht, §. 153. Maurenbrecher, gemein deutsches Recht §. 223.

³⁸⁾ Deswegen verfügte die französische Regierung unterm 24. Dezember 1809, als sie das Jagdrecht aufrecht erhielt:

„In Erwägung, daß das Jagdrecht in dem Großherzogthum „Berg weder ein Lehnrecht, noch eine Dienstbarkeit, sondern wie „jedes andere Eigenthum ein solches unterstellt, welches im Handel

herr neben wenigen Grundbesitzern ursprünglicher Grundeigenthümer, außerdem nutzbarer Eigenthümer, Forst- und Wildgraf in den ihm vom deutschen Kaiser verliehenen beiden kaiserlichen Forsten, dem Königsforst und Nap, und Obermärker in den abgerissenen und einzelnen Gemeinden verliehenen Marken war, und die Uebrigen nur in Folge besonderer Begünstigung als Städter oder als mehr oder

„ist, und, ebenso, wie jenes, durch Verkauf oder Schenkung übertragen und durch Miethverträge verpachtet werden kann;

„daß das Gesetzbuch Napoleon's, weit davon irgend ein Eigenthum zu vernichten oder zu beeinträchtigen, vielmehr durch die Art. 544 und 545 im 2. Buche 2. Titel Jedem ausdrückliche Sicherheit gewährt;

„daß ferner Seine Kaiserlich Königlich Majestät bei der Anordnung zweier General-Jagdcapitains für das Großherzogthum geruht hat, durch Schreiben Ihres Minister-Staatssekretärs vom 16. April jüngst zu erkennen zu geben, wie es Allerhöchsthre Willensmeinung sei, Vorschriften über das Jagdwesen für das Großherzogthum zu ertheilen, und daß bis nach Ertheilung derselben über diesen Gegenstand keine Neuerung statthaben solle:

„nach Einsicht der Art. 544 und 545 2. Buchs 2. Titel des Gesetzbuches Napoleons und des Schreibens Seiner Excellenz des Minister-Staatssekretärs vom 16. April jüngst

„haben beschlossen, wie folgt:

„Art. 1. Bis zur Verkündigung der von Sr. Kaiserlich Königlich Majestät versprochenen Vorschrift soll im Jagdwesen im Großherzogthum Berg keine Neuerung statthaben;

„Art. 2. Die Angestellten bei der Verwaltung der Gewässer und Forsten und die Privat-Forst- und Jagdwärter haben ihren Dienst nach wie vor fortzusetzen. Gegen die Jagdfrevler soll nach den bestehenden Verordnungen verfahren und geurtheilt werden.

„Art. 3. Die Herren Präfekte und der Generalforstdirektor sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt und der Herr Commandant der Gensd'armie hat auf dessen Beobachtung zu halten.“

minder zeitweilige Nutznießer auf dem Lande Grund und Boden besaßen.

3. Endlich kommt in einzelnen Theilen Deutschlands die Jagd getrennt von dem Grund und Boden, sowohl in den Händen des Adels, als der Bürger und Bauern vor, und zwar:

a. weil der Grundeigenthümer das Jagdrecht vom Gute getrennt veräußert hat. Die erste mir bekannt gewordene Veräußerung dieser Art datirt vom Jahre 1008,³⁹⁾ wo die Abtei Tegernsee die Jagd getrennt von einem ihr gehörigen Walde für 2½ Mansen (95 Morgen) Ackerland verkauft. In neueren Zeiten hat der Fiskus, namentlich der preussische in der Rheinprovinz und Westphalen, viele derartige Verkäufe geschlossen und mit dem Kaufgelde seine Schulden gedeckt.

b. weil der Grundeigenthümer den Grund und Boden zwar verkauft, aber die Jagd sich vorbehalten hat. Eine solche Veräußerung finde ich namentlich im Jahre 1238. Es sind aber auch viele früher und später geschehen, von denen ich nur nicht gerade jetzt das spezielle Datum angeben kann. Dahin gehören insbesondere alle Bauerngüter von denen unter 2 b die Rede war. Diese zahlten, je nachdem sie als Eigenthümer, Erbzinsspächter, Curmedsleute u. s. w. zum Besitz gelangten, den verkaufenden Grundeigenthümern in dem Maasse einen geringeren Kauffchilling oder jährliche Rente, als sie durch das zurückbehaltene Jagdrecht in der Benutzung des Grund und Bodens beschränkt wurden.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß der erste Satz, worauf man das neue Gesetz gründete, durchaus falsch ist. Nur in dem Falle 2 a könnte man von einem Vorrechte der Herren und Ritter sprechen, und doch nur beschränkt und immer mit

³⁹⁾ Monumenta boica, Bd. 6 Seite 10.

Rücksicht auf ein vorliegendes Eigenthumsverhältniß. In allen übrigen Fällen ist auch nicht der mindeste Grund, eine Standesungleichheit, eine Gutsherrlichkeit oder sonstige Herrschaft (von dem Regale und der Landeshoheit abgesehen) zu unterstellen. Es ergibt sich überall nur ein Eigenthums-Verhältniß, oder eine vorbehaltenne Personal-Servitut, wie die des Wohnungsrechts, des Nießbrauchs, Bergbaus und andere, die wir in alten, selbst tausendjährigen Gesetzgebungen geschützt sehen und die ewig geschützt bleiben.

Namentliche Aufzählung von einigen Jagdberechtigungen, welche zur Zeit des neuen preuß. Jagdrechts vorgefunden wurden, unter Beurkundung ihres Ursprungs und der Nachtheile der widerrechtlichen Beraubung.

Um die geschichtliche Entwicklung näher durch namentliche Beispiele zu belegen und die weitere Beweisführung zu erleichtern, lasse ich hier eine kurze Darstellung von Jagdzuständen aus meiner Nähe folgen.⁴⁰⁾

1. Im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, wurde im vorigen Jahrhundert die Jagd eines Gutes von diesem getrennt, in Loosen verkauft und kam nach und nach in die Hände kleiner Grundbesitzer. Der Landrath Sonoré daselbst kaufte

⁴⁰⁾ Daß es im Märtischen, Eölnischen, Sächsischen, eben solche Zustände gibt, ist mir kürzlich urkundlich bewiesen. Ich überlasse aber das Weitere den besonderen Vorträgen der einzelnen Landestheile. Von den Zuständen der Stadt Halle hat Niemeyer in den stenographischen Berichten eine wohl zu beherzigende Darstellung gegeben, welche allein schon einen besonnenen Gesetzgeber vorsichtig machen wird.

vor einigen Jahren von dreißig dieser Grundbesitzer einen Complex von 26,000 Morgen an sich. Diese sind nun größtentheils den Verkäufern selbst unentgeltlich wieder zugefallen.

2. In demselben Kreise besitzen die Gebrüder Hasenclever eine Jagd von ungefähr 25,000 Morgen, welche sie in ähnlicher Art, wie Sonoré gekauft haben. Die Gebrüder leben von der Jagdpacht, sie haben sonst kein Vermögen.

3. Eine Wittwe Benn daselbst besitzt in gleicher Weise, wie Sonoré und Hasenclever eine Jagd. Ihr verstorbener Mann, der kein Jagdliebhaber war, hat sie gekauft, um seiner Familie darin eine angemessene Revenüe zu sichern, und wirklich lebt die Wittwe mit neun unmündigen Kindern hauptsächlich von diesem Einkommen.

4. Die Geschwister Franken haben vor einigen Jahren ihre Erbtheile auseinandergesetzt. Einer der Geschwister wurde mit der Jagd abgefunden; er erhielt darin sein Auskommen, weil sie ihm gleichzeitig die Stelle eines Flurhüters sicherte. Mit dem Eigenthum wird auch wahrscheinlich die Stelle aufgehoben.

5. Der Kaufmann Wachendorf zu Gladbach kaufte vor zwei Jahren in einer gerichtlichen Theilung eine von einem Gute abgezweigte Jagd und erhob daraus eine jährliche Pachtrevenüe, welche künftig dem Gute, von dem sie gekauft wurde, unentgeltlich zurückfallen wird.

6. Der Verfasser dieses kaufte vor fünf Jahren eine durch den Oberpräsidenten v. Pestel vom Fiskus halb käuflich, halb geschenkweise erworbene Jagd, welche größtentheils auf den Waldungen des Fiskus haftete, und zahlte dafür per Morgen 1 Thlr., überhaupt 5000 Thlr., welche er seit dem Ankaufe stets mit 5% durch Verpachtung verzinst hat. Durch die unentgeltliche Aufhebung der Jagd sind 2600 Morgen, also

2600 Thlr. mit einer Revenüe von 130 Thlr. an den Fiskus selbst, der verkaufte, zurückgefallen, und 1400 Morgen an überreiche Grundbesitzer, welche aus der Verpachtung Gewinn ziehen werden.

7. Fiskus hat seit 10 Jahren im Bergischen und Märkischen seine Jagden, so weit sie ihm lästig waren, verkauft und ist der Kauffchilling zur Tilgung der Staatsschulden verwendet. Durch die unentgeltliche Aufhebung gewinnt der Staat das Kaufgeld und erhält häufig auch die Jagd selbst zurück, die Ankäufer aber sind geprellt. So verliert u. a. die Wittve Spemann 5000 Thlr. und mehr noch der Schulze Witten.

8. Im Gimborn'schen besitzen gewisse Ackerländer die Jagd, weil ihnen der Landesherr als Grundherr dieselbe vor etwa 200 Jahren für die tapfere Vertheidigung des Landes und große Kriegsverluste geschenkt hat. Die braven Besitzer werden jetzt um ein erhebliches Eigenthum gebracht, welches theils dem Fiskus, theils den später Eingewanderten, denen die Scholle nur unter Vorbehalt des Jagdrechtes überlassen wurde, zufällt.

9. Das Gut Oberhausen besaß einen Privatweg mit einer dazu gehörigen Brücke über die Emscher, beide wurden vom Fiskus zu Nutzen einer Chauffée gekauft und als Kaufpreis eine Jagd gegeben, welche jetzt nach dem neuen Jagdgesetze dem Fiskus wieder zufällt, der sie neuerdings durch Verpachtung rentbar machen wird.

10. Der reiche Herzog von Aremberg kaufte in der letztern Zeit mehrere Güter im Bergischen ohne Jagdrecht, welches theils benachbarten Gütern zu stand, theils abgezweigt davon als Personalservitut verschiedenen Gutsbesitzern gehörte. Er hat mehreren der letztern, worunter auch unvermögende Leute sich

befinden, im Unterhandlungswege viele tausend Thaler geboten, die er jetzt — der überreiche Mann — geschenkt erhält.

11. Das im Bergischen gelegene Gut Casparsbroich wurde vor einigen Jahren von einem Gutsbesitzer angekauft und fielen dabei 6000 Thaler als Kapital für eine seit mehr als 250 Jahren gleichmäßige Rente von 300 Thlr. aus der Jagdpacht in die Tare. Diese 6000 Thaler machen $\frac{1}{3}$ des ganzen Kaufpreises, der Käufer büßt hierdurch den sauer erworbenen Gewinn seiner ganzen Lebenshätigkeit ein.

12. Das Gut Garath hatte seit einem Decennium eine Jagdrente von 500 Thlr., welche in der Erbtheilung dem jetzigen Besitzer eingerechnet ist. Das Kapital dieser Rente 10,000 Thlr. wächst jetzt dem Herzog von Aremberg und andern reichen Gutsbesitzern zu, welche es durch Verpachtung verwerthen werden.

13. In einem ähnlichen Verhältnisse stehen mehrere Gutsbesitzer hiesiger Gegend, von denen manche, da sie mit dem Wegfallen der Jagdpacht ihre Hypothekenzinsen nicht mehr aufbringen können, der Subhastation anheimfallen und in Armuth gerathen müssen.

14. Die Besitzer des Rittersitzes Altenbach, der Richter Stein zu Geistingen und der Fiskus, als Besitzer der Jagd zu Niederpleis, sämmtlich im Kreis Siegburg, verkauften in den letzten zwanziger Jahren ihre Jagden an den Herrn Max v. Loe zu Alner, der sie zu $\frac{5}{6}$ verpachtete und daraus jährlich 560 Thlr. 18 Sgr. Pacht gezogen hat und auch für die rückständigen $\frac{1}{6}$ bereits zu 210 Thlr. Pacht jährlich in Aussicht hatte. Diese Pachtsumme, ein Achtel des ganzen Einkommens des Jagdberechtigten, sind ihm durch das neue Gesetz geraubt und die Revenüen mit dem Kapital größtentheils den Verkäufern wieder zugewendet.

15. Der Gerichtsvollzieher Hambroich zu Hennef ebenfalls im Kreise Siegburg, kaufte die Jagd bei Rott. Nach seinem Tode fiel dieselbe, welche die Hälfte seiner Hinterlassenschaft ausmachte, zweien seiner Minderjährigen zu. Diese kommen durch das neue Jagdgesetz ganz um ihr Erbtheil.

16. Die Blankenberger Jagd, welche dem Fiskus und der Gemeinde angehörte, und jetzt 500 Thlr. Pacht trug, wurde vor einigen Jahren verkauft und wird jetzt dem Käufer geraubt und den Verkäufern zurückgeschenkt.

Widerlegung ad 7.

ad 7. Aus dieser Darstellung ergibt sich denn auch, was man von der Bemerkung: es sei für die Jagd kein Aequivalent gegeben worden, zu halten hat. Es ist allerdings für die Jagd ein Preis und zwar nach Umständen ein hoher Preis dem Jagdberechtigten in Rechnung gebracht. Ursprünglich hat er meistens darin bestanden, daß der Hintersasse bei Gutsübertragungen mit Vorbehalt der Jagd seinem Gutsherrn eine geringere Kaufsumme, einen verminderten Erbzins u. s. w. bezahlte, als er gezahlt haben würde, wenn ihm auch die Jagd übertragen worden wäre, oder daß der Jagdeigenthümer, wenn er die Jagd von dem Gutsbesitzer kaufte, einen ganz bestimmten Preis bezahlte, wie dieses oben bei dem Kloster Tegernsee nachgewiesen ist, und in vielen andern Fällen urkundlich nachgewiesen werden kann.

In den neuesten Zeiten steht ausdrücklich durch viele Verträge fest, daß Gutsbesitzer ihre Jagden vom Gute veräußert haben, oder daß Fiskus solche zur Verminderung der Staatsschulden öffentlich versteigert hat, wie ich dieses in unmittelbar vorhergehendem Abschnitt durch Beispiele bewiesen habe. Wenn nun dennoch Redner in der Versammlung das Gegentheil

behaupten, so muß man ebensowohl über die Dreistigkeit, mit der man der Geschichte und dem Rechte Hohn spricht, als über den Anstand mit dem es geschieht, erstaunen. Bauer behauptet grade zu, die Jagd sei zwar bei dem Ausstun der Grundstücke vorbehalten, aber es sei dafür nie oder selten ein Aequivalent bezahlt. Um die Versammlung zu bestimmen, daß sie seiner Behauptung vollen Glauben schenkt, setzt er hinzu, er habe Natur und Werth der Jagd wohl erwogen und sei von der Richtigkeit seiner obigen Behauptung überzeugt ⁴¹⁾.

Gráff, der als Berichterstatter die Sache doch etwas mehr begründen muß, erklärt feierlich:

Die Jagd sei eine Folge der freien Geburt und des Waffenrechts, und der sehr gelehrte Justizcommissar Dierschke, der die Geschichte noch besser kennen will, findet, daß die Rittergutsbesitzer früher Landesherren, die Bauern nur Mediatisirte waren. Womit führen diese Sprecher den Beweis, daß sie recht haben, die Geschichte unecht, daß sie wahrhaft sind und alle Erwerburfunden falsch:

Mit ihrer Autorität.

Und ist diese nicht genügend? gibt doch der Herr mit dem Amte auch den Verstand. Gut, wenn dann die Versammlung einmal in der Lage war, sich vor Männern von Fach bei der Anschauung von Rechtszuständen zu beugen, wenn sie vor diesen ihr Wissen über Jagderwerbungen aufgeben mußte, mußte sie dann auch der fremden Logik folgen? Oder ist es etwa schlussrichtig, daß, wenn das ursprüngliche Jagdrecht Ausfluß der Freigeborenenheit und des Waffenrechts gewesen, es unentgeltlich erworben worden ist; folgt daraus, daß es auch die späteren Besitzer und

⁴¹⁾ 1381 St. B.

namentlich diejenigen, welche es in der letzten Zeit vom Fiscus kauften, und um den Kaufpreis die Staatskasse bereicherten resp. die Staatsschulden verminderten, nicht bezahlt haben?

Und was sagt Baurer's Erklärung. Er gibt zu, daß einige — seltene — Jagdeigenthümer einen Werth für die Jagd gezahlt haben; aber auch diesen Werth zu rauben, davor bebt sein Rechtsbewußtsein nicht zurück. Nach dieser Erklärung ist also ein Dieb, wenn er nur selten stiehlt, immer noch ein rechtschaffener Mann.

Die neuesten Sätze der ewigen Gerechtigkeit und der Vernunft.

Was brauchen wir Geschichte, was wollen verrostete Rechte. Es gibt keine Vergangenheit mehr, es gibt nur noch eine Zukunft. Das Geschehene ist nur dazu da, um sich lustig darüber zu machen, das Vorhandene um es zu stürzen. Ob das Jagdrecht feudal war oder nicht, das ist höchst gleichgültig.⁴²⁾ Die Hauptsache ist: die Jagdeigenthümer sollen in keinem Falle Entschädigung bekommen. Zu dem Ende muß man aber nicht auf die alten Rechtsverhältnisse zurückgehen. Besitz und Verjährung, sagte der weise Berichterstatter Gräff,⁴³⁾ schützen gegen jeden Angriff. Um unser Vorhaben auszuführen, müssen wir auf die ewigen Sätze der allgemeinen Gerechtigkeit zurück gehen und auf die Lehren der Vernunft.

Ich will nun mittheilen und untersuchen, was im Sinne der Berliner National-Versammlung ewige Gerechtigkeit und Vernunft heißt. Das Unternehmen ist, wie ich sehe, gefährlich,

⁴²⁾ So spricht Bornemann und andere S. 1427 St. B.

⁴³⁾ S. 1381 St. B.

denn es wird sich nicht, wie derselbe Berichterstatter bemerkt, um besänftigende, wohlwollende, liebevolle Lehren handeln und um solche, derentwegen man die Gerechtigkeit und Vernunft ehrt, sondern um Lehren, an die sich Beifall und Mißfall, Segen und Fluch knüpfen und welche von Sorgen und Kummer begleitet sind. Unter diesen Sätzen steht oben an

I. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Die Jagd ist freiheitswidrig.

ad 8. Der erste Satz der ewigen Vernunft und Gerechtigkeit heißt: Die Jagd muß ohne Entschädigung aufgehoben werden, weil sie freiheitswidrig ist. Einige, die die Sache so gern in die mysteriöse Vorzeit verlegen, um ihr ein geeignetes Kleid anlegen zu können, nennen sie freiheitswidrig, weil sie aus einem herrschaftlichen Verbande hervorgegangen, dieser aber in Folge der neueren Verfassung gefallen, also mit dem Verpflichtungsgrund auch die Verpflichtung selbst verschwunden sei. So sprechen die Motive der Central-Abtheilung,⁴⁴⁾ so spricht auch namentlich wieder der Berichterstatter Gr á ff. Untersucht man nun, was im vorliegenden Fall herrschaftlicher Verband heißt, so findet man, daß er nach der oben gegebenen geschichtlichen Entwicklung nichts anderes ist, als die Herrschaft des Eigenthums.

Wenn aber alles, was aus der Herrschaft des Eigenthums hervorgeht, aufhören soll, so werden auch künftig die Pächte, die Rentzahlung und ähnlichen Rechte wegfallen müssen, weil

⁴⁴⁾ 1381 St. B. daß der Gutsherrlichkeit ein doppeltes Verhältniß, ein schutzherrliches und ein rein dingliches zu Grunde liegt ist der Versammlung noch ganz unbekannt. Freilich das Staatslexikon sagt darüber nichts und der §. über Gutsherrlichkeit in Mittermayers neuester Ausgabe seines deutschen Privatrechtes ist noch etwas sehr jung. Und sonstige Rechtsquellen — — —

sie jedenfalls mehr als der Jagdberechtigte den Grundbesitzer in Abhängigkeit setzen.

Audere nennen das Jagdrecht freiheitswidrig, weil es die oben 1 c. bis d. besprochenen Verhältnisse im Gefolge hat, nämlich:

1. weil dasselbe unter Umständen die Personal-Servituten um eine vermehrt,⁴⁵⁾ weil der Jäger das Feld betreten darf, zu Zeiten wo es der Frucht nicht schadet, weil er das Wild, welches sonst herrenlos wäre, in dem ihm gehörigen Distrikte sein nennt, und, sofern es ohne Schadengeschehen kann, von den Früchten anderer ernähret, weil er diejenigen, die ihm sein Eigenthum stehlen (Wildddiebe) verfolgen und verklagen kann.

2. weil der Jäger jede Beschädigung, die er Anderen durch widerrechtliche Ausdehnung seines Rechtes zufügt, insbesondere jedes Betreten der Saaten,⁴⁶⁾ jedes Ernähren des Wildes mit andern Mannes Schaden, jedes Tödten nicht jagdbarer Thiere nicht allein dem vollen Werthe nach bezahlen, sondern auch nach Umständen mit Polizeistrafe büßen muß,⁴⁷⁾ auch Keinem wehren kann, sich einzuschließen und sich gegen Wild zu schützen.⁴⁸⁾

Ich glaube, zu Ehren der Gerechtigkeit und der Vernunft,

⁴⁵⁾ Ich muß es Bornemann zum Vorwurf machen, daß er die National-Versammlung nicht aufklärte, oder haben sich seine Ansichten, welche er in seinem Buche über Rechtsgeschäfte S. 4, Anm 3. 1. a unterlegte, durch die Deputirtenstelle geändert!

⁴⁶⁾ und ⁴⁷⁾ Das Archiv des rheinischen Rechts enthält hierüber die beruhigendsten Entscheidungen.

⁴⁸⁾ Im Vergischen ist hierüber schon am 8. Juli 1525 die Controverse beseitigt.

daß ich auf diese Definition von Freiheitswidrigkeit nichts zu erwiedern brauche. Ich will nur einfach nachholen, daß sämtliche gerügte Beschränkungen nicht gegen die Freiheit, sondern gegen das Eigenthum gehen, daß es sich bei jeder um Erledigung von Mißbräuchen handelt, die beseitigt werden könnten, ohne daß dem Recht selbst zu nahe getreten zu werden brauchte.

Doch angenommen, die Jagd sei freiheitswidrig, — kann denn jedes Freiheitswidrige ohne Entschädigung aufgehoben werden? Ich antworte nein. Es hat höchstens nur Dasjenige keinen Anspruch auf Entschädigung, welches als aus einem reinen Unterwürfigkeits-Verhältnisse hervorgegangen, erkannt werden muß und nicht unter Vermittelung der Erwerbsweisen, welche das bürgerliche Recht garantirt hat, erworben ist. Schon an dem Beispiele, welches die Verfasser des neuen Jagdgesetzes in ihren Motiven als für ihre Anschauung schlagend hingestellt haben, nämlich an der Sklaverei hätten sich dieselben belehren sollen, daß sie in großem Irrthum sich befanden. Als England die Sklaverei aufhob, sprach es den Grundsatz der Entschädigung der Sklavenbesitzer aus. Auch das Alterthum gibt ähnliche Beweise. Als Licinius sein Gesetz vorschlug: daß Niemand von den regierenden Geschlechtern mehr als 500 Morgen Staatsland besitzen dürfe, und daß das übrige an das arme Volk vertheilt werden solle, fügte er — trotzdem daß das übrige souveräne römische Volk gleiches Recht mit jedem aus den regierenden Geschlechtern in Anspruch nehmen konnte, — hinzu, daß jeder von den Geschlechtern, der Land abtreten müsse, dafür aus der Staatskasse entschädigt werden solle. Und dieser Zusatz wurde vom ganzen Volke als gerecht anerkannt und auch von Liberius Grachus, welcher das gedachte Gesetz in Ausführung brachte, nicht bestritten. Straft man doch auch in den neuesten Zeiten selbst die strafwürdigsten unter den

freiheitsknechtenden Handlungen, Mord, Diebstahl, Menschenraub u. nicht mit der Confiskation des Vermögens! Ist doch letztere als eine freiheitswidrige Handlung bekämpft und in allen freisinnigen Verfassungen als solche aufgenommen! Hat man doch in civilisirten Staaten noch niemals dem verworfensten Tyrannen, wenn man ihn abgesetzte, das Privatvermögen genommen! Und dennoch soll ein Jagdeigenthümer noch härter behandelt werden, als ein Mörder und Dieb. Er soll sein Jagdeigenthum ohne Entschädigung verlieren, obgleich man es ihm, wäre er Herrscher, Verbrecher oder Frevler, nicht nehmen könnte; er soll es verlieren, weil er es unter Gesetzen, die ihn schützten, von Personen, die es rechtlich besaßen und durch Erwerbungsarten, die stets als rechtlich erkannt wurden, erworben hat. Gibt es größere Inconsequenzen, die mehr als diese den ewigen Sätzen der Gerechtigkeit und der Vernunft widerstreiten?

II. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Jagd ist Vergnügen.

ad 9. Daß die Jagd nur ein Vergnügen, oder, wie zur Aufreizung jesuitisch hinzugesetzt wird, ein nobeles Vergnügen sei, ist schon oben widerlegt. Gesezt indessen, sie wäre ein Vergnügen, so ist es noch nicht lächerlich, wie Waldeck behauptet, der überaus weise, oder, wie er sich selbst nennt: derjenige, bei dem man an den rechten Mann kommen kann, für die Zerstörung eines Eigenthums, welches man des Vergnügens wegen besitzt, Entschädigung zu zahlen. Bibel und Rechtslehre sprechen anders. Ich will die Bibel bei Seite lassen, weil sie ihren rechten Mann nicht trifft, ich will die Gerechtigkeit sprechen lassen.

Gajus, Ulpian und Paulus, die ausgebildetsten Männer der Juristenwelt, sagen, wer dem Berechtigten sein Ausfichtsrecht, offenbar ein Vergnügensrecht, kränkt, muß den Schaden zahlen und das Hinderniß, welches er dem Rechte entgegengestellt hat, wegräumen. Wer urtheilt nun lächerlich, Ulpian oder Waldeck.

Ein anderes Bild: wenn jemand den Waldeck von der Flasche aus dem gewohnten tiefen Ernste seines Gespräches mit den Worten auf sagte: was brauchst du Wein zu trinken? Wein ist Vergnügen und Wasser viel gesünder; was brauchst du zu schwätzen? Schwätzen ist Eitelkeit, ist selbstsüchtiges Vergnügen, und der rohe Gefelle tränke ihm den Wein aus und brächte ihn um seine ruhmredigen Worte; würde Waldeck es dann auch noch lächerlich finden, für gestörtes Vergnügen Schutz zu beanspruchen.

III. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Die Jagd ist werthlos.

ad 10. Der weitere Grund, die Jagdberechtigung sei werthlos, weil die Versäumniß, welche sich der Jagdberechtigte in seinen Angelegenheiten zu Schulden kommen lasse, das verwendete Schießpulver und die Aufsicht mehr koste, als der Ertrag der Jagd werth sei, oder weil, wie Sommer sagt, eine Jagd, die so, wie es ein gerechtes Wildschadengesetz verlangen kann, behandelt werde, gar keinen Ertrag liefere, ist ebenfalls unrichtig.

Es ist schon in der geschichtlichen Entwicklung angedeutet, und kann durch Hunderte von Pachtbriefen erwiesen werden, daß die Jagd eine bedeutende Revenue, bei manchen Gütern die Hälfte des Ertrages, abwirft; es kann auch nachgewiesen werden, daß diese Revenue keine eingebildete ist, ferner daß

nicht die größere oder geringere Anzahl des Wildes, sondern die größere oder geringere Entfernung von Städten oder wohlhabenden Orten den Pachtpreis feststellt. Es kann nachgewiesen werden, daß der Regel nach mehr das Vergnügen der Bewegung, des Naturgenusses, der Schießfertigkeit, der geselligen Unterhaltung, als die Gattung des zu erlegenden Wildes,⁴⁹⁾ und unter diesem mehr der Gewinn aus qualitativ, oder quantitativ nicht schädlichen Thieren (Krametsvögeln, Enten, Feldhühnern, Schnepfen, Wachteln, Hasen, Dachsen u. s. w.) als aus den schädlichen Thieren, (welche in cultivirten Gegenden ohne dieses schon vertilgt sind, und in den nicht cultivirten an sich unschädlich oder durch geeignete Geseze ohne Kränkung des Jagdeigenthums unschädlich gemacht werden können, den Jagd-Pachtzins bedingt. Es folgt daraus von selbst, daß auch ein strenges Wildschadengesetz, weil es manches Wild nicht erreichen kann, und nur wirklich schädliche Thiere vermindern darf, doch nicht, wie der Rechenkünstler Sommer meint, die Jagd ganz werthlos machen kann. Es werden immer noch große Erträge übrig bleiben, unter denen auch viele nach Abzug der Kosten und selbst der Versäumniß einen erheblichen Ueberschuß gewähren, z. B. die Jagd der Krametsvögel, der Schnepfen und anderer Zugvögel u. s. w.!

⁴⁹⁾ Baumstark führt einen Fall an, daß eine Jagd, worin im Jahre nur ein Hase und kein anderes Wild geschossen wurde, mit 37 Thlr jährlich bezahlt ist. Ich kann viele Fälle anführen, wo für den bloßen Krametsvogelfang pr. Herd 10 — 15 Thlr., für das Spazens- und Krähenschießen in einem geringen Distrikte 10 — 20 Thlr., für den Entenfang auf einem nicht sehr bedeutenden Teiche 20 — 30 Thlr. u. s. w. und zwar allemal jährlich bezahlt sind, und auch diese Rechte, diese Nutzungen, obgleich sie doch weder den Saaten, noch der Freiheit gefährlich werden, sind unentgeltlich aufgehoben und die Revenuen davon sind anderen zugewendet.

Doch abgesehen von alle dem, wer gibt irgend jemanden ein Recht ihm es zu verweisen, daß er durch die Jagd etwas versäume, und daß er diese Versäumniß bei den Kosten in Rechnung stellen müsse. Es gehört offenbar zu den wesentlichsten Errungenschaften der Neuzeit und des Fortschrittes, daß alle Bevormundung großjähriger Staatsbewohner aufhören soll, daß jeder selbstredend ohne Kränkung des Gleichheitsrechtes, sich nach seinen Kräften auszubilden berechtigt erscheint, daß also am allerwenigsten ein so despotisches Verfahren, wie dasjenige, welches die Verwerthung der Zeit des Individuums zu einer Staatsunterthanenpflicht erhebt vor der Freiheit vertheidigt werden kann. Solch ein Bevormundungssystem ist den alten Regierungsmännern nur eigen gewesen und muß also derjenige, welcher von einer solchen Staatsunterthanenpflicht spricht, sie vertheidigt, sie gebieten will, um daraus die unentgeltliche Wegnahme der Jagd zu rechtfertigen, entweder ein Diener des ancien regime, ein Reactionair, oder ein Jesuit sein, der mit schlechten (reaktionairen) Mitteln seine Zwecke verfolgt.

IV. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Die Jagd läßt sich nicht taxiren. (Niederlage der Rheinprovinz.)

ad 11. Um die Jagd werthlos darzustellen, hat man auch noch die Behauptung gemacht, sie lasse sich nicht taxiren. Bornemann, welcher als Verfechter dieser Behauptung auftritt, und sie für einen Hauptgrund einer Aufhebung ohne Entschädigung hält, nimmt dabei die Ansicht der Revisoren des Landrechts aus den

Jahren 1830, 1838 und 1839 für sich in Anspruch und behauptet, dieselben hätten ebenfalls erklärt, daß Prinzipie über die Werthbestimmung des Jagdrechts nicht festzustellen seien, und daß wenn man alles, was die Jagd direkt und indirekt koste, zusammenrechne, und mit dem kompensire, was sie einbringe gar nichts übrig bleibe als das Vergnügen und dessen Taxirung.

Angenommen es bleibe nur das Vergnügen der Hauptwerth — daß die Jagd noch einen andern und zwar Sach- und Schätzwert hat, habe ich in dem unmittelbar vorhergehenden Absätze (ad 10) dargethan — ist denn das Vergnügen, welches eine Sache gewährt, nicht ein Gegenstand der Werthschätzung? Ist an einem Bilde, an einer Statue — abgesehen von der werthlosen Leinwand, auf welche gemalt ist, und von dem unbedeutenden Steine, dem der Meißel die Form gab — etwas anderes zu taxiren, als das Vergnügen, welches der Anblick eines Kunstwerkes gewährt?

Wie dieser Werth gefunden wird, ob dabei die Pachtpreise, ob die Lage der Jagd, ob die auf den Wildstand zu verwendenden Kosten in Anschlag gebracht werden müssen, ist relativ, sowie aller Werth relativ ist, und wird sich für jede Jagd nur besonders und zwar am sichersten durch Sachverständige ermitteln lassen. Nur altländische Juristen und solche, die mit einer Gesetzgebung nicht bekannt sind, die sich praktisch, wie die französische, den Lebensbedürfnissen angeschlossen hat, können bei dieser Art Abschätzung Bedenken tragen, und ist die Niederlage, welche das Rechtsprinzip der Rheinländer in diesem sowie in noch zwei andern unten zu berührenden Punkten erlitten hat, sei es, weil die rheinischen Juristen und Vertreter die Vertheidigung ihrer Institutionen und ihres Rechtsgefühls nicht warm genug geführt oder weil sie überhaupt überstimmt wurden, zwar die erste Niederlage aber auch ein erheblicher Rückschritt,

dem noch an dere folgen werden, seitdem diese Provinz über die Vorzüglichkeit ihrer Institutionen mit weniger formell vorgeschrittenen, aber durch Stimmenzahl überlegenen Provinzen abzustimmen hat.

Wenn übrigens Bornemann behauptet, die Abschätzung der Jagd sei nur die Abschätzung eines künstlichen Wildstandes, so ist diese Behauptung thatsächlich unrichtig, indem das Zugwild offenbar nicht von einer künstlichen Behandlung abhängt und wenn er seine Behauptung damit rechtfertigen will, daß sie wenigstens einem guten Wildschadengesetze gegenüber richtig sei, welches aber, um gut zu sein, nicht anders lauten dürfe, als: jeder schießt das Wild todt, welches auf seinen Boden kommt, so gehört sie unter die größten juristischen Sünden; denn sie ist logisch falsch. Ein Gesetz, welches verfügt: jeder schießt das Wild todt, welches auf seinen Boden kommt, ist kein Wildschadengesetz, sondern ein Jagd-Expropriations-Gesetz, bei dem immerhin noch das erlegte Wild selbst ein Gegenstand der Schätzung ist, und die ganze Bornemann'sche Floskel hieße denn nichts weiter, als: weil ich beweisen will, daß ich ein Jagdrecht ohne Entschädigung aufheben darf, so hebe ich es ohne Entschädigung auf.

V. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Wer entschädigen soll ist zweifelhaft.

ad 12. Die Behauptung, man wisse nicht, wen man zu der Entschädigung verpflichten solle, und dürfe deshalb die Nichtentschädigung verfügen, klingt an sich ganz außerordentlich naiv. Schulz, der sie aufstellt, motivirt sie also: Dem Verpflichteten könne man die Entschädigung nicht zumuthen, weil man niemanden zwingen könne, für ein ihm angethanes Unrecht

Zahlung zu leisten, und dem Staate könne man sie nicht zumuthen, weil er keine Verpflichtung habe, und die Staatskasse sich nicht von selbst, sondern nur von dem Beitrage aller Staatsbürger fülle.⁵⁰⁾

Wenn dieses ein angehender Jurist behauptete, so würde man sagen, er sei mit Moral und Jurisprudenz, mit der *Scientia justi et injusti*, und mit dem, was *moribus constat*, zerfallen, oder doch unbekannt; man würde ihn durch das Examen fallen lassen. Wenn es aber ein Justizcommissar in der National-Versammlung sagt, so erklärt er, daß er über die Heiligkeit des Eigenthums hinaus ist, daß er das ganze Staatssystem communistisch erschüttern will. Mehr brauche ich wohl nicht unter Hinweisung auf den Eingang entwickelten obersten Grundsatz zu sagen. Im übrigen ist schon nach dem alten Grundsatz: *in dubio contra fiscum*⁵¹⁾ kein Zweifel; und daß derjenige, der sein Eigenthum abtreten muß, nicht leiden darf, bedarf um so weniger eines Beweises, als es ja die erste Folge der Gleichheit ist, wonach jeder Staatsbürger nur seinen Antheil zum Wohl des Ganzen beizutragen, nicht aber dasselbe allein zu fördern verpflichtet ist:

Wenn nun bei dieser Frage

ad 13. ein Doctor Elsner sogar soweit geht, zu behaupten, es dürfe den Jagdberechtigten nicht allein keine Entschädigung bezahlt werden, sondern sie hätten im Gegentheile die Verpflichteten

⁵⁰⁾ Wenn der Staat denjenigen, die ihm zur Tilgung seiner Schulden die Jagd abkauften, dieselbe nimmt, so werden sie für den Kaufpreis Gläubiger des Staates; verweigert er die Rückzahlung, so macht er einen Staatsbankerott, und den konnte die Versammlung unterstützen?

⁵¹⁾ der ja nach der eigenen Lehre der Versammlung als Regalbesitzer der alleinige Sündenbock ist, jedenfalls als Constituent einer solchen National-Versammlung für deren Thun und Treiben haften muß.

für die lange Zeit, in welcher dieselben das Jagdunrecht erduldet, zu entschädigen, so kann ich ihn nur mit der Nachricht trösten, daß er Gesinnungsgenossen hat. Die Zuchthausbewohner haben nämlich beschlossen, nächstens in seinem Sinne den Communismus zu verwirklichen. Sie wollen es nicht allein dahin bringen, daß sie auf freie Füße gesetzt werden, sondern es sollen auch alle, die jetzt auf freien Füßen sind, dafür, daß diese sie mit Unrecht eingesperrt haben, ihre jetzigen Plätze einnehmen. Die Logik ist nach Elsner's Grundsätzen unumstößlich; denn wenn Eigenthum Gemeingut, so ist jeder Dieb mit Unrecht bestraft, jeder, der ihn noch eine Secunde sitzen läßt, ein Verbrecher, und Elsner, weil er den Hauptsatz als Staatsgrundgesetz anerkennen muß, weil er als Deputirter die Rechte des Volkes und namentlich desjenigen Theils, welcher sich durch augenfällige Thaten am meisten als gesinnungstüchtig ausgezeichnet hat, (i. e. Diebe) verfechten sollte, dieses auch durch Interpellationen und sonstige Maafregeln am strafflosesten konnte, aber nicht gethan, mithin seine Pflichten gegen das eigentliche souveraine (Diebes) Volk gröblich verletzt hat, — wäre seiner Logik nach sogar ein Hochverräther.

VI. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Armen soll man in Liebe helfen.

ad 14. Der fernere Grund, daß man Armen helfen müsse, die Bauern aber arm seien, bedarf keiner Widerlegung, weil man nicht Armen sondern Besitzenden hilft, und unter diesen, wie oben gezeigt worden ist, Millionairen. Ob es aber selbst ein Jesuit rechtfertigen könnte, Arme mit etwas, was man als verderblich erkannt hat, was mehr kostet, als es einbringt, zu Berufsvernachlässigungen (beim Landmanne doppelt nachtheilig) führt, zu beschenken, mögen Theologen beantworten.

VII. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Jesuitismus ist erlaubt.

ad 15. Wenn es ferner heißt: man dürfe den Rechtsboden in der Frage über die unentgeltliche Aufhebung unbedenklich verlassen, weil er in der Frage über die Aufhebung des Jagdrechts selbst schon verlassen worden sei, so proclamiren Gräff und Schulz darin einen Grundsatz, der von keinem derjenigen, wofür die Jesuiten den Namen Sündentilger erhalten haben, überboten wird.

Man braucht also künftig nur einmal zu stehlen, um für alle übrigen Diebstähle strasslos zu sein, nur einmal zu morden, um alles morden zu können.

VIII. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

Der Jagdberechtigte ist moralisch verpflichtet, sein Recht aufzugeben.

ad 16. So wenig ein Eigenthümer sein Eigenthum, welches er rechtmäßig, bona fide, erworben hat, moralisch verpflichtet erscheint, es andern, die es nie besaßen, herauszugeben, so wenig erscheint der Jagdeigenthümer dazu gebunden. Ja diejenigen Besitzer, welche in der Jagd ihr alleiniges Vermögen besitzen, würden sogar gegen die Moral handeln, wenn sie sich dessen ohne Entschädigung beraubten. Der ganze Bornemann'sche Grund ist nichts als ein jesuitischer Brocken, die Probabilität der Versammlung zu stärken.

IX. Satz der ewigen Gerechtigkeit und Vernunft.

B ö s e B e i s p i e l e.

Der Preussische Staat hat die Jagd ohne Entschädigung in der Hand des Privaten aufgehoben.

ad 17. Daß der Preuß. Staat schon 1807, wie Gräff sagt, oder 1827, wie Bornemann angibt, die Jagd ohne Entschädigung aufheben wollte, muß ich, so weit darunter ein Eingriff in das Privatvermögen verstanden wird, bestreiten. Der neue Entwurf von 1842 hat sie im Gegentheil aufrecht erhalten. Ueberdies entschiede die Thatsache gar nichts. Hätte der Staat schon im Jahr 1807 beschlossen, die Jagd ohne Entschädigung aufzuheben, so würde er sich bei Allen, welche seit 1807 von ihm Jagden gekauft haben, und das gilt von einer großen Zahl der jetzigen Jagdbesitzer, nach der Definition seines eigenen Gesetzbuches im Falle eines Betruges befinden, worin ihm jetzt die National-Versammlung als Helferin zur Seite stände. Bei einem Betruge muß aber nach Bornemann's eigener Lehre⁵²⁾ dem Beschädigten sogar der Werth der besonderen Vorliebe ersetzt und er selbst zur eidlichen Taxe des Schadens zugelassen werden.

ad 18. Gräff führt noch ein Hof's Rescript vom Jahr 1809 an, und will daraus beweisen, daß es in Preußen gesetzlich zulässig sei, die Jagd ohne Entschädigung aufzuheben. Er beweist aber nur, daß er kein oder ein jesuitischer Jurist ist. Denn erstens ist ein Hof's Rescript von 1809 kein Gesetz für den ganzen jetzigen Preussischen Staat, sondern höchstens für die damalige Landestheile, und zweitens sagt das Rescript nicht, daß Eigenthumsrechte, sondern nur Vortheile, welche aber dem

⁵²⁾ Von den Rechtsgeschäften Seite 131 Nr. 2.

Cultur (Sittlichkeits)-grade Aller nicht mehr angemessen und dabei allgemeinschädlich sein müssen, ohne Entschädigung aufgehoben werden können. Die Jagd fällt also schon einfach deshalb nicht darunter, weil sie nur einigen Grundstücken schädlich ist.

B. Das Beispiel Frankreichs.

ad 19. Ich meine, man hätte dieses Beispiel am meisten scheuen sollen. Allerdings ist in den Jahren 1789 (11. Aug. — 3. Nov. und 1793 (30. Juli) die Jagd mit andern Rechten in Frankreich ohne Entschädigung von der konstituierenden französischen National-Versammlung abgeschafft. Aber was beweist dieses? das direkte Gegentheil von dem, was man beweisen will, denn

1. hatte die damalige National-Versammlung ein ganz anderes Mandat und eine ganz andere Aufgabe. Es waren in dieser Versammlung diejenigen Stände, welche die in Rede stehende Rechte besaßen, als solche versammelt und vertreten. Der Zweck der Versammlung und Vertretung ging dahin: die Finanznoth des Staates zu berathen und Mittel zu finden, dem Uebel dauernd zu begegnen. Wenn nun die Stände manche Rechte ohne Entschädigung abschafften, so waren dieses heroische Opfer, welche die Rechtsinhaber freiwillig auf den Altar des Vaterlandes legten, Akte des Verzichtes, aber keine Akte der gewaltsamen Verraubung, keine Vertheilung von Vermögensstücken, keine Anfänge von Communismus.

2. daß in der Uebereilung, womit man in jener denkwürdigen Nacht vorschritt, auch die Grenzen des Mandats von den Deputirten in einigen Fällen verkannt und überschritten wurden, ist und bleibt eine Ausnahme, und ist in der Geschichte bisheran

als solche, aber auch zugleich als ein Unrecht stets bezeichnet. Es liegt in diesem ausnahmsweisen Unrecht der erste und alleinige Stoß zu den spätern blutigen Ausgängen. Der Staat entzog sich durch diese erste Willkür das Vertrauen der besten seiner Bürger, schuf sich seine heftigsten Gegner in denjenigen, die er durch seine unweisen Anordnungen widerrechtlich beraubte. In einigen Provinzen kam es zum offenen Widerstand, in andern entfloß jeder, der etwas zu verlieren hatte. Die Folge war, daß neue harte Ausnahme-Gesetze gegeben wurden, dort um die Empörung zu bändigen, hier um nicht das Land zu entvölkern. Es ward sogar das Unerhörte verfügt: Familien, die durch ihre Theilnahme den Parteikampf nicht vergrößern und ohne zu conspiriren, in entlegenen Ländern die Ausführung der Prinzipien abwarten wollten, wurden ihres Vermögens und Kopfes verlustig erklärt und als auch dieses nichts fruchtete, der Terrorismus zum Gesetz erhoben. So zog eine Gesetzlosigkeit die andere nach sich, redete hunderten das Wort, es blieb zuletzt nur noch möglich, durch Verfassungsverletzungen zu regieren. Vergebens versprach eine Verfassung nach der andern Schutz der Menschenrechte, Schutz des Eigenthums und der Person. Man wußte, daß Verfassungen an sich keine Sicherheit gewähren. Man mußte sich überzeugen, daß nur eine, auf richtigen Prinzipien mit strenger Konsequenz errichtete Gesetzgebung von einer kräftigen Hand in Vollzug gesetzt, ein wahres Vertrauen erwecken und den Staat wieder kräftigen könne. So entstand zunächst jenes weise Gesetzbuch, welches auf urdeutsche Elemente gestützt, durch Weisheit in den Verordnungen, durch Klarheit der Begriffe, richtige Auffassung und Würdigung der Verhältnisse, den hohen Civilisationszustand Frankreichs gegründet, verfestigt, und auch auf andere Länder segnend eingewirkt hat. Zu diesem Gesetzbuche legte Napoleon den ersten Grundstein mit

den sehr merkwürdigen Worten: „Wir müssen uns von der Vergangenheit nur noch des Guten erinnern, das Böse vergessen,“⁵³⁾ und in diesem Gesetzbuch heißt es:

Art. 714. Das Recht zu jagen oder zu fischen wird gleichfalls durch besondere Gesetze bestimmt.⁵⁴⁾

Art. 545. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn des öffentlichen Nutzens wegen oder gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung.⁵⁵⁾

So entstand aber auch auf's Neue eine nicht mehr möglich gedachte Herrscher = Macht mit Ausnahme = Gerichten, geheimer Polizei, strenger Censur, kurz eine rein demokratische Republik verwandelte sich, weil sie keine weise Mäßigung geübt hatte, in unglaublich kurzer Zeit in eine durchaus absolute Monarchie. Und so wurde am unerwartetsten verwirklicht, was man am wenigsten gesucht und gewollt hatte.

Was ad 20

C. Das Jagdrecht in den Rheinlanden

angeht, so ist es unwahr, daß es dort allgemein ohne Entschädigung aufgehoben ist. Dem Herausgeber rheinischer Rechtsquellen und Berichterstatter Gräff ist es nicht genug vorzuhalten, daß er diese Unwahrheit nicht zu rechter Zeit und mit den, der Wahrheit geziemenden Mitteln bekämpft hat. In dem ostrheinischen Theile bestand die Jagd nach wie vor der französischen

⁵³⁾ Er wollte also von bösen Beispielen nichts wissen. — Welch eine Lehre für die National = Versammlung.

⁵⁴⁾ Die Jagd ist also nicht aufgehoben.

⁵⁵⁾ Beide Grundsätze eines Rechtsbuches, auf welches die Rheinländer so stolz sind, durfte die National = Versammlung verletzen.

Revolution und im Großherzogthum Berg, obgleich dort die französischen Gesetze eingeführt sind, und noch überall — die abgezweigten Landestheile ausgeschlossen — gelten, ist sie nie aufgehoben, vielmehr von der französischen Regierung in dem Sinne, in welchem Napoleon wie oben bemerkt, sein Gesetzbuch in's Leben gesetzt hat, und aus dem ausdrücklichen Grunde, weil im Bergischen die feudale Natur dieses Rechtes nicht behauptet werden könne, als dingliches Recht anerkannt und geschützt. ⁵⁶⁾ Wie man bei dieser Sachlage nun nicht allein eine unentgeltliche Wegnahme zu behaupten hat wagen können, bleibt zwar unerklärlich, es folgt indessen unumstößlich daraus für

Die Widerlegung von Nr. 21,

daß die National-Versammlung nicht die Kenntniß hatte, welche sie haben mußte, also den Grund unter Nr. 21 am wenigsten geltend machen kann.

Was den fernern Grund

ad 22. die Souverainität der National-Versammlung angeht, den Bornemann als den ersten für die unentgeltliche Wegnahme bezeichnet, so ist er der dreifeste, aber auch bezeichnendste und der gefährlichste.

Es sind hiernach nicht die alten Verhältnisse, nicht die geprüften Rechtsansichten, nicht das alles beherrschende Gesetz, nicht die maassgebenden Wissenschaften, nicht die unüberwindliche Erfahrung, nein — ganz Anderes ist maassgebend. Seit dem 18. März stehen wir auf dem Boden der Revolution, wir haben eine neue Zukunft zu gebären, seitdem hat Niemand, als wir zu befehlen. Seitdem ist unsere Logik die allein richtige, unsere

⁵⁶⁾ Man vergleiche Anmerkung 38.

Rechtsanschauung, die alleinige Norm für Gerechtigkeit, wir sind die allein kundigen Beherrscher aller Verhältnisse ⁵⁷⁾ seitdem ist es Staatsgrundsatz:

Recht ist, was die Gesetze sagen, da wir aber zufällig die Gesetze machen, so ist unser Wille das einzig richtige Recht.

In diesem Sinne hält Bornemann die unentgeltliche Wegnahme der Jagd — überhaupt also jede Maaßregel — für hinreichend gerecht, wenn auch nichts anderes dafür angeführt werden kann, als daß die Versammlung (wohlverstanden nicht die Nation) es will. ⁵⁸⁾ Schramm und Wollheim ⁵⁹⁾ führen dabei aus, daß es auf die Motive für diesen Willen gar nicht ankomme. Sie wundern sich sogar, daß man

⁵⁷⁾ Wieviel weiser handelte die gesetzgebende französische Versammlung, freilich es war auch eine gesetzgebende. GILLET sprach 10. Pluv. XII. im Auftrag der Tribunen also zum gesetzgebenden Körper: C'est par cet heureux accord de la prudence de temps antiques avec l'expérience et la sagacité des temps modernes, que les règles se simplifient et s'éclaircissent. Puisse le code civil, qui les réunira, rappeler cette belle idée de Montesquieu, que la loi est la raison humaine en tant qu'elle gouverne les peuples, und ALPHEUS sagt: In rebus novis constituendis evidens esse utilitas debet, ut recedatur ab eo jure, quod diu aequum visum est. L. 2. D. const. Princ Montesquieu drückt dieses noch kräftiger aus. Der Mensch vom gemeinsten Verstand kann die übeln Folgen, welche ein noch jetzt bestehendes Gesetz nach sich zieht, einsehen: — aber der durchdringendste ist nicht im Stande diejenigen vorauszusehen, welche aus einem neuen entspringen; und GARVE, der seine Beobachter, stimmt ein, indem er sagt: wie unendlich viele Fehler werden die Richter in jedem neuen Gesetzbuche gewahr, welche dem scharfsinnigsten Gesetzgeber entgingen, und wie oft muß man von dem, was die Vernunft vorzuschreiben schien, auf das zurückkommen, was die Erfahrung gelehrt hat.

⁵⁸⁾ 1427 St. B.

⁵⁹⁾ 1384. 1390. ib.

sich noch lange nach Rechtsgrundsätzen und Gründen umsieht. Groll, Leidenschaft sind für ein Gesetz hinreichend, welches den Schutz des Eigenthums, die Freiheit und Gleichheit zugleich mit Füßen tritt: es ist ihnen auffallend, daß man noch ein Streben haben kann, sich von seinem Wahne, von der Irrigkeit seiner Ansicht befreien zu lassen. ⁶⁰⁾

So argumentirt man in der Versammlung, und um die Souverainität aufrecht zu erhalten, schreit man schon Schluß, wenn kaum der Bericht der Central-Abtheilung verlesen, mitten in dem Vortrage wesentlicher Thatsachen, verhöhnt Redner, welche schwere Bedenken in die Wage legen, und beklatscht Witze und hohle Phrasen, welche der vorgefaßten Meinung günstig sind.

Sollte man sagen, daß eine solche Verkennung der Stellung, ein solches Verläugnen der ersten Grundsätze möglich wäre!

Wer hat der Versammlung die Souverainität eingeräumt? Ich will nicht erst bemerken, daß sie nur zur Vereinbarung zusammen berufen ist, sondern daß ihr Auftrag, den sie von Krone und Volk hatte, lediglich auf die Verfassung, also auf das Ordnen der Rechtsverhältnisse zwischen Krone und Volk ging. Bei der Wahl der Deputirten sind deren Eigenschaften nur mit Rücksicht auf diese Stellung zu Rathe gezogen. Die National-Versammlung ist daher weder subjectiv noch objectiv zu etwas anderem als zur Berathung der Verfassung qualifizirt, und namentlich ist ihr jeder Eingriff in das bürgerliche Recht, wozu ganz andere Eigenschaften, ganz andere Mandate gehören, als die seitherige Versammlung hatte, versagt. Die Entschuldigung, welche zuweilen vorgebracht ist, die Krone habe sie mit bürgerlichen Gesetzen befaßt, entschuldigt nicht. Ein Mandatar vom

⁶⁰⁾ Die Lehre von der philosophischen Sünde, von der Intention, dem Probabilismus, wer kann sie besser anwenden?

allergewöhnlichsten Rechtsgefühl wird und darf über seinen Auftrag nicht hinausgehen, er wird auch nie, durch seine Unkenntniß seinen Bevollmächtigten in Gefahr bringen. Brachte also die Krone Gesetzesentwürfe über Mein und Dein in Vorschlag, so mußte die National-Versammlung ihre Stellung kennen, und sie von der Hand weisen.

Doch gesetzt, die Versammlung wäre mit oder ohne Zustimmung der Krone selbst über Grundsätze des bürgerlichen Rechts zu entscheiden berechtigt gewesen, ist dann alles was sie verfügt Recht? Auch hier antworte ich, es können nur diejenigen Gesetze rechtsbeständig erachtet werden, welche innerhalb der Grenzen der Befugniß erlassen sind. Es liegt aber nicht in den Grenzen der Befugniß irgend eines Souverains, das Eigenthum durch ein Gesetz schutzlos zu erklären. Jeder Herrscher würde dadurch die moralischen und rechtlichen Gründe für das Bestehen des Staatsverbandes aufheben, er würde seinen Willen zum Staatszweck, sich zum Zwingherrn an dem Gesamtwillen, zum Despoten, erheben, und als solcher in dem Maße weder rechtlich noch moralisch Gehorsam verlangen können, in welchem er die nothwendigen Bedingungen zur sittlichen Verkommenheit, wozu auch das Eigenthum gehört, verachtet.

Und was ein Souverain, und selbst ein Despot nicht kann und darf, das kann und darf die National-Versammlung noch viel weniger. Bei ihr gesellen sich zu den abstracten Gründen, die für jenen entscheidend sind, noch das Mandat, der Wille des Volkes. Jedem Deputirten, nicht einen einzigen ausgeschlossen, ist bei der Wahl die Aufrechthaltung des Schutzes des Eigenthums und der persönlichen Freiheit als Grundbedingung des Staates zur Pflicht gemacht. Kein Club, kein Verein hat die Richtigkeit dieser Grundbedingung zu bezweifeln gewagt, jeder Gewählte hat sie durch Anerkenntniß des betreffenden Programms

aufrecht zu erhalten gelobt, und kein Bittsteller eine zuwiderlaufende Entscheidung beantragt. Wenn nun eine Versammlung von solchen Deputirten das Jagdeigenthum dennoch ohne Entschädigung vernichtet, so thut sie es nicht nach dem Volkswillen, nach dem Mandat, sie thut es nach einem Satze, der alle Revolutionen erzeugte, allen Völkern, allen Rechtstheorien stets verhaßt war, sie thut es aus dem allerfeudalsten Grunde

Car tel est mon plaisir.

So verurtheilt sie sich selbst in dem, was sie selbst verdammt hat.

Die Lehre von der *vis major* zerfällt mit der Incompetenz der Versammlung. Indessen gesetzt, die Versammlung wäre Gesetzgeberin, ist denn der Schaden, den sie zufügt, ein zufälliger. Zufällig ist er nur mit Bezug auf Dritte, nicht ihr selbst, nicht dem Staate gegenüber. Wie man den Ersatz des Gutes, welches eine Diebesbande stahl, sowohl dieser, als auch demjenigen gegenüber, der dem Diebstahl zusah und ihn nicht abwehrte, obgleich er es konnte und dazu verpflichtet war, in Anspruch nehmen kann, ohne daß dieser sich mit der *vis major* schützen kann, so auch hier. Wäre der Gesetzgeber, und der Staat für ihn, nicht verantwortlich, so hätte keine Nation ein Recht Genugthuung zu fordern, wenn z. B. der Sultan in seinem Lande ihre Gesandten durch einen Ferman um Leben und Vermögen brächte, der Ferman als Gesetz höbe jeden Anspruch auf.

Der Communismus, die Republik.

ad 23. Man hat zwar diese beiden Formen des künftigen Staatslebens nicht ganz unverhohlen ausgesprochen, ihr Aufkommen aber desto mehr gesichert und verbrieft.

Bauer nennt die unentgeltliche Wegnahme der Jagd, welche er verlangt, ausdrücklich einen Einschnitt in das Eigenthum, damit indessen keiner vor bösem Beispiele zurückbebe, versichert er, daß eine Consequenz durchaus nicht möglich sei, vergißt sich aber und motivirt den Einschnitt nochmals mit dem Beispiele von 1807 — 11, wo ebenfalls Eigenthumsrechte unentgeltlich weggenommen seien. Schramm spricht noch offener, er nennt das Jagdeigenthum ein Unrecht, dem nur das bekannte: la propriété est un vol, zu Grunde liegen kann, und verlangt dessen unentgeltliche Wegnahme, um daraus künftig Consequenzen ziehen zu können, und dabei versichert er, daß das ganze System von der Central-Abtheilung mit einer Gewissenhaftigkeit geprüft sei, wie selten geschieht. Ähnliches sprechen andere Redner aus und die Beifallsbezeugungen und das Ja in der Rede des Knuth bestätigen das System. Mit solchen Motiven ist das neue Jagdrecht eingeführt, es ist dadurch ein Communismus zwischen Reichen zu Stande gekommen, und manche Vermögende sind zum Bettelstab, manche thätige Menschen um ihre Subsistenz gebracht. In vielen Orten ist mit den Jagd-Gemeinderevenüen dem geringen Mann nicht allein eine Unterstützung genommen, sondern größere Steuer zugemuthet. Wer wird daraus die Consequenzen verwehren. Ist der Schuß aus dem Lauf, hat der Teufel die Kugel in der Hand.

Neben dem bürgerlichen Recht, hat man auch das Staatsrecht alterirt. Man hat die Sanctionirung jenes Systems von der Krone erzwungen, man hat sie in die Lage gebracht, selbst zu bekennen, daß dasjenige, was in dem Meinungskampfe der letzten Zeit für ihre Erhaltung sprach, nur Meinung sei, daß ihr Dasein in der That die Erreichung des Staatszweckes nicht bedinge. Man hat durch dieses Schwächen des Vertrauens zu der Krone, durch das Vernichten der Gründe für ihr Dasein

auf der einen Seite die Wünsche nach Republik, auf der andern nach Absolutismus neu belebt. Man hat statt Ruhe das Streben nach Revolution, statt Vertrauen Mißtrauen erzeugt. Man hat an die Stelle des Rechts den Parteiwillen, an die Stelle des Volkes die Person gesetzt. Die Folgen sind unberechenbar. ⁶¹⁾ Das größte Uebel, welches die menschliche Gesellschaft treffen kann, steht bevor, Berruf der gesetzgebenden Behörde, falsche Staatsgrundgesetze, Schwäche der Staatsgewalt, kurz eine rechtswidrige, verzweifelte Lage, welche dem Staate die wesentlichsten materiellen Kräfte entziehen wird.

Diesem werden die künftigen Kammern vorzubeugen haben. Sie werden, fern von den krankhaften Zuckungen der Zeit, unberührt von den Einflüssen falscher Systeme, die Jagd mit dem Grundbesitze vereinigt lassen. Sie werden aber auch denjenigen, welche sie rechtmäßig besaßen, die Entschädigung nicht versagen, und dabei schleunigst ein Jagdgesetz erlassen, damit der Grundeigenthümer nicht der Knecht des Wildfrevlers sei.

⁶¹⁾ Ich bitte Anmerkung 53. nochmals zu lesen.